Gemeindebund Steiermark
Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Tel: +43 316 822079
Fax: +43 316 822079-290
Stadionplatz 2, A-8041 Graz
E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at

Österreichischer Städtebund
LANDESGRUPPE STEIERMARK

Tel: +43 316 71 29 13
Sackstraße 20, 8010 Graz
E-Mail: office@steirischer.staedtebund.at

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6

per Mail: pflichtschulen@stmk.gv.at

Graz, 05. Mai 2023

GZ: ABT06-673406/2022-37
Gesetz, mit dem ein Gesetz über die Schulassistenz (Steiermärkisches Schulassistenzgesetz 2023 - StSchAG 2023) erlassen und das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 sowie das Steiermärkische Behindertengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs eines Steiermärkischen Schulassistenzgesetzes 2023 - StSchAG 2023. Zum oben angeführten Gesetz sowie den angeführten Gesetzesänderungen geben der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark und der Gemeindebund Steiermark folgende Stellungnahme ab:

Wenngleich die Intentionen der Entwürfe zur Verwaltungsvereinfachung und effizienteren Nutzung von Ressourcen vor allem für Eltern und Schüler:Innen zu begrüßen ist, müssen wir folgende kritische Anmerkungen machen. Die Kosten werden maßgeblich die Gemeinden treffen, die Umsetzung ist aus unserer Sicht nicht möglich bzw. einige Bestimmungen sind nicht verständlich.

Darüber hinaus ist uns der Inhalt des Stmk. Sozial- und Pflegefinanzierungsgesetzes (StSPLFG) <u>nicht bekannt</u>, daher können wir zu den Kostenauswirkungen keine abschließende Stellungnahme abgeben.

- **Personeller Mehraufwand** für die Gemeinden wird sich jedenfalls durch die neue Zuständigkeit auch für das Personal der „§ 7 StBHG-Fälle“ ergeben, da die Gemeinden bisher lediglich für das Personal gemäß § 35a StPEG zuständig waren. Dies betraf in der Steiermark in etwa 400 Schüler:innen. Die Schulassistenz nach dem BHG betrifft über 3.000 Schüler:innen; es ist also von einer Vervielfachung auszugehen.

- Hinzu kommt, dass in § 2 nicht auf die Gemeinde als Schulerhalter, sondern auf die Stellung als Schulsitzgemeinde abgestellt wird. Dies bedeutet, dass die Gemeinden zusätzlich zu den Pflichtschulen auch die **Organisation für alle Landes- und Bundeschulen sowie für allfällige Privatschulen übernehmen werden müssen.** Darüber hinaus fallen auch **Kosten für „gemeindefremde" Kinder an, deren Aufteilung derzeit völlig ungeregelt ist**.

- § 1 Abs. 2 StSchAG 2023 beschreibt den Anspruch der bedarfsgerechten Betreuung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf nach medizinisch-pflegenden oder pflegerisch-helfenden Leistungen oder sonstigen Bedarfen (ausgenommen pädagogische Leistungen). Was „sonstige Bedarfe" sind, kann gemäß § 5 in einer Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Es ist völlig unklar und nicht absehbar was damit gemeint sein soll und welche Folgen damit verbunden sind. Es sind zwar die pädagogischen Leistungen ausdrücklich ausgenommen, aber es ist nicht klar, ob Leistungen für Schüler, die verhaltensauffällig sind, für die es aber keinen medizinischen Befund gibt, auch unter diese Bestimmung fallen oder ob diese Leistungen unter die Aufgaben der Schulsozialarbeit fallen.

- Die obige Bestimmung normiert eine Verpflichtung für die Gemeinden, welche **in der Verfassung <u>nicht</u> vorgesehen ist. Die Gemeinden sind für medizinisch-pflegende bzw. pflegerisch-helfende Leistungen in der Schule <u>nicht</u> verantwortlich.**

- Daher lehnen wir die Regelung in § 2 zur **Personalbereitstellung durch die Gemeinden für jene Bereiche, in denen im obigen Sinne keine Zuständigkeit gegeben ist, ab**.

- Auch die Beistellung durch eine Trägerorganisation durch die Gemeinden ist nicht unproblematisch, da durch Verordnungsermächtigung der maximale Kostenersatz von der Landesregierung festgesetzt werden kann. Für den Fall, dass zu diesen Bedingungen keine Trägerorganisation gefunden wird, hat die Gemeinde die verbleibenden Kosten zu tragen haben. Da für die Mitteilung des Stundenkontigents an die Gemeinden der Gesetzesentwurf keine Frist vorsieht, ist die fehlende Planbarkeit für die Gemeinden auch in Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes für die Ausschreibung eines Trägers äußerst kritisch zu sehen.

- Die Umsetzung der Bestimmungen von § 3 bleibt in der Praxis völlig unklar. Es ist offensichtlich so, dass den Gemeinden von der Behörde das entsprechende Stundenausmaß zur Verfügung gestellt wird und die Gemeinde sodann unter Einbeziehung der Schulleitungen das Gesamtkontigent auf die einzelnen Schulstandorte aufzuteilen hat.

- Da den Gemeinden der Inhalt des Ermittlungsverfahrens aufgrund welcher einem Kind Schulassistenz bescheidmäßig zuerkannt wurde, nicht bekannt ist, stellen wir uns die Frage wie die Gemeinde das konkrete Stundenausmaß je Schüler wissen kann?
- Dies gilt auch für die Schulleitung, da Bescheidadressat über die Gewährung des Bescheides über Schulassistenz nur die Eltern bzw. der/die volljährige Schüler:in sind. Somit fragen wir uns, wie die Gemeinde die Aufteilung gemeinsam mit den Schulleitungen vornehmen kann, ohne zu wissen wie viele Stunden je Schulstandort und Schüler:in benötigt werden.
- Auch stellen wir uns die Frage wie die Bildungsdirektion Umschichtungen vornehmen kann, wenn auch ihr diese Daten nicht zur Verfügung stehen.
- Da die Assistenzleistungen im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Schule umzusetzen sind und zwischen der Gemeinde, den Direktoren und dem Assistenzpersonal es keinerlei Weisungsbeziehungen gibt, fragen wir uns, wie der Einsatz des Assistenzpersonals in Praxis funktionieren soll.
- **Daher ist aus unserer Sicht eine <u>Personalbereitstellung nur durch das Land Steiermark oder durch die Bildungsdirektion</u> möglich**.

Aus all diesen Gründen, insbesondere wegen der Unklarheiten und der nicht absehbaren Kostenfolgen können wir den vorliegenden Entwürfen nicht zustimmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung im Sinne der steirischen Städte und Gemeinden.

Der Gemeindebund Steiermark behält sich aufgrund der möglichen Kostenfolgen bis zur allfälligen Klärung die Auslösung des Konsultationsmechanismus vor.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

Für den
Gemeindebund Steiermark

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

Für den
Österreichischen Städtebund,
Landesgruppe Steiermark

Bgm. Kurt Wallner
Landesvorsitzender

Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA
Landesgeschäftsführer